



HVBG

HVBG-Info 03/1990 vom 18.01.1990, S. 0242 - 0247, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage/Waisenrente (§§ 583, 595 RVO)  
in der Türkei - BSG-Urteil vom 07.09.1988 - 10 RKg 5/87**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Besuch einer

Gendarmerie-Unteroffiziersvorbereitungsschule in der Türkei;

hier: BSG-Urteil vom 07.09.1988 - 10 RKg 5/87 -

Orientierungssatz:

Entziehung des Kindergeldes ohne schriftlichen Bescheid - Anzeige nach § 17 Abs. 3 BKGG - Kindergeldanspruch bei Besuch einer türkischen Gendarmerie-Unteroffiziersvorbereitungsschule -

Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis:

1. Zu den Voraussetzungen für die Entziehung des Kindergeldes ohne schriftlichen Bescheid (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BKGG).
2. Der Anzeige nach § 17 Abs. 3 BKGG kommt eine ähnliche materiell-rechtliche Wirkung wie dem Kindergeldantrag zu. Denn aus der Regelung des § 17 Abs. 3 BKGG folgt, daß das Gesetz für die weitere Bewilligung des Kindergeldes aufgrund der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG eine besondere Willensäußerung des Berechtigten verlangt, auf die die Vorschriften des Kindergeldantrages entsprechend anwendbar sind.
3. Der Besuch einer türkischen Vorbereitungsschule für den Beruf eines Gendarmerie-Unteroffiziers ist Berufsausbildung i.S. von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG.
4. Ob ein Kind, das eine türkische Berufsausbildung erhält, aufgrund seiner Ausbildungsvergütung nicht zu berücksichtigen ist, beurteilt sich, mangels entgegenstehender anderer Regelungen, nach § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG.
5. Der Begriff der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis in § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG ist sinntensprechend mit dem begriff des Arbeitsentgeltes i.S. des § 14 Abs. 1 SGB IV gleichzusetzen (vgl. BSG vom 24.09.1986 - 10 RKg 9/85 = SozR 5870 § 2 Nr. 47 = HV-INFO 1986, S. 1861-1869).
6. Bei der Berechnung des Wertes der Leistungen des türkischen Staates sind die Rechtsvorschriften und Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Eine andere Beurteilung widerspräche dem Wortlaut und Sinn des Art. 33 Abs. 1 SozSichAbk TUR.
7. Die Höhe der gewährten Sachbezüge im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen der gemäß § 17 Abs. 1 SGB IV für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung - SachBezV -).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00000688 = VB 004/90 vom 11.01.1990

